

Schadenersatz wegen Straftaten im russischen Strafprozessrecht¹

Tat'ána Sušina

*Kandidatin der Rechtswissenschaften, wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Lehrstuhl für Strafprozessrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen
O.E. Kutafin Universität*

Gemäß Art. 4 der Erklärung über die Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch (Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power), angenommen durch die UN-Vollversammlung in die Resolution 40/344 vom 29. November 1985, haben Opfer eines Verbrechens das Recht, sich auf das Gesetz zu berufen und unverzüglich Schadenskompensation zu verlangen. Das erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Heimatland.

Die Verfassung der Russischen Föderation gewährleistet in Art. 46 und Art. 52 den Schutz der Opfer vor Straftaten, den Zugang zur Gerichtsbarkeit sowie die Entschädigung eines entstandenen Schadens.

Die Anforderung an den Schutz der Rechte und der gesetzlichen Interessen derjenigen natürlichen und juristischen Personen, welche durch eine Straftat geschädigt wurden, wird durch Art. 6 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation (im Folgenden – StPO RF) festgelegt. Das wird unter anderem durch die Wiederherstellung der bürgerlichen Rechte der Verbrechenopfer gewährleistet.

Effektiv ist die Wiederherstellung der Rechte des Geschädigten nur, wenn sie schnellstmöglich erfolgt.

Die Naturalrestitution sowie das Schmerzensgeld sind gem. Art. 12 Zivilkodex der Russischen Föderation Mittel zum Zweck des Schutzes bürgerlicher Rechte.

Im Strafprozess wird die Verpflichtung des Staates, den umfassenden Schutz für das betroffene Rechtsgut der Verbrechenopfer zu gewährleisten, durch Zulassung von zivilrechtlichen Klagen realisiert, welche auf Schadenersatz für entstandene Vermögensschäden sowie auf den Ersatz des immateriellen Schadens gerichtet sind.

¹ Перевод Артёма Зыкова/Übersetzung von Artem Zikov.

Das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Klage im Strafprozess (Adhäsionsverfahren) existiert in Russland bereits seit der Gerichtsreform im Jahr 1864.

Der langjährige Streit in der Rechtsliteratur über die Abschaffung des Rechtsinstitutes der zivilrechtlichen Klage im Strafprozess wurde mittlerweile beigelegt. Das Rechtsinstitut bleibt bestehen. Die heute herrschende Meinung geht unzweifelhaft davon aus, dass die zivilrechtliche Klage in keinem Widerspruch zur geltenden Strafprozessordnung steht. Weiterhin ist die Erledigung des zivilrechtlichen Streits im Strafprozess vorteilhafter als im Zivilprozess.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts für den strafrechtlichen Prozess bestimmt den Gerichtsstand der zivilrechtlichen Klage. Demzufolge wird der zivilrechtliche Kläger im Strafprozess von der Notwendigkeit befreit, erst am strafrechtlichen Prozess und dann zusätzlich am zivilrechtlichen Prozess teilzunehmen.

Die Strafprozessordnung stellt vereinfachte Anforderungen an die Erhebung der zivilrechtlichen Klage im Strafverfahren. Die Klageschrift bedarf keiner Schriftform. Die mündlich abgegebene Erklärung des Klägers über den Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens, welcher ihm durch die Straftat entstanden ist, wird ins Protokoll eingetragen. Die schriftliche Erklärung des Geschädigten wird ebenfalls zum Teil des Strafverfahrens.

Es wird ebenfalls die formfreie Klage zugelassen. Es kann ohne Angaben zur Person des Schädigers, zum Streitwert und zur Begründung Klage erhoben werden.

Das Mittel zur Gewährleistung der zivilrechtlichen Klage im Strafprozess ist die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten oder derjenigen Personen, welche von Gesetzes wegen die strafbare Handlung des Beschuldigten zu verantworten haben oder welche im Besitz der – durch die Straftat erlangten – Sachen sind.

Die zivilrechtliche Klage, die aus dem Strafprozess heraus resultiert, sowiet diese nicht in Strafverfahren erhoben wurde, folgt den Regeln über Zivilrechtsverfahren und wird vor dem gemäß der Zivilprozessordnung bestimmten Gerichtstand abgewickelt. Der ordentliche Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Wohnort oder Aufenthaltsort des Klagegegners.

In den meisten Fällen fallen der Begehungsort der Straftat, welcher die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt, und der Wohnort (Aufenthaltsort) derjenigen Person, welche die Verantwortung für den – durch die Straftat entstandenen – Schaden trägt, auseinander.

Die zivilrechtliche Klage wird somit bei einem anderen Gericht anhängig. Das zuständige Gericht befindet sich oft in einem ganz anderen Bundesland. Dem Kläger wird von Seiten des Gerichts die Möglichkeit eröffnet, die notariell beurkundeten Kopien des rechtskräftigen Strafprozessurteils der zivilrechtlichen Klageschrift beizufügen. Hierfür muss das Opfer der Straftat die entsprechenden Dokumente im zuständigen Strafgericht abholen und per Post an das Zivilgericht senden oder die Dokumente persönlich bei dem zuständigen Zivilgericht abgeben.

Der Wohnort des Beklagten kann im Falle einer derzeit vollzogenen Haftstrafe mit dem tatsächlichen Ort seines Aufenthalts auseinanderfallen. In derartigen Fällen wird der Richter bei dem Gericht, welches den Täter verurteilt hat, Informationen über den Vollzug der Haftstrafe und über den Ort des Strafvollzuges einholen. Nach der Bestätigung der Informationen über den Aufenthalt des Angeklagten in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt, wird dahin die Klageschrift mit entsprechenden Dokumenten gesendet. Dieser ganze Vorgang benötigt ein erhebliches Ausmaß an Zeit.

Darüber hinaus hat das Gericht bei der Entscheidung in einem Zivilverfahren – welches aus einem Strafverfahren stammt – kein Recht, eine Diskussion über die Schuld des Angeklagten einzugehen. Das Zivilgericht darf nur über die Höhe der Entschädigung entscheiden sowie die verfügbaren Beweise erheben, um die Höhe der Entschädigung zu bestimmen (zum Beispiel die Berücksichtigung der Vermögenslage des Angeklagten).

Folglich werden die Einwände des Beklagten, gegen das rechtskräftige Urteil eines Gerichts, nicht in einem Zivilverfahren berücksichtigt. Solche Einwände können nur bei der Abwicklung der zivilrechtlichen Klage im Rahmen des Verfahrens in der Strafsache geprüft werden.

Somit wird durch eine zivilrechtliche Klage in einem Strafprozess das Verfahren an sich nicht erschwert. Eine zivilrechtliche Klage in einem Strafprozess ist aus der Sicht der Verfahrensökonomie und wegen der umfassenden Prüfung der Beweise vorteilhaft.

Derzeit sind die wichtigsten theoretischen Aspekte der Problematik einer zivilrechtlichen Klage in einem Strafprozess in der russischen Wissenschaft ausreichend gut entwickelt. Es haben sich zwei gegensätzliche Ansichten zu diesem Thema gebildet.

Einige Autoren argumentieren, dass das Dispositionsprinzip – als typisches Element für den Zivilprozess – bei der Erhebung der zivilrechtlichen Klagen in einem Strafverfahren keine Pflicht, sondern das Recht einer Person ist, deren Interessen durch die Straftat verletzt sind. Somit

hat eine zivilrechtliche Klage im Strafverfahren freiwilligen Charakter und ist völlig von dem Willen des Opfers abhängig.

Andere Forscher gehen davon aus, dass das Opfer, dem in Folge der Straftat Schäden entstanden sind, zwingend als Zivilkläger anerkannt werden muss.

Unter Beachtung der dispositiven Ansätze im Strafverfahren erscheint es angemessen, dem Opfer das Recht zu belassen, keine zivilrechtliche Klage im Rahmen des Strafprozesses zu erheben, sondern die entsprechende Klage nach den Regeln des Zivilprozesses zu führen. Dem liegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte für Zivilsachen zugrunde (bei den ordentlichen Gerichten oder Wirtschaftsgerichten).

Die Wissenschaftler und die Praktiker streiten sich auch über die Zweckmäßigkeit der Erweiterung der Gründe der zivilrechtlichen Klage in einem Strafverfahren sowie über die Zulässigkeit des Auftretts der Zivilkläger in einem Strafverfahren, wenn sowohl die Höhe des Schadens als auch die Person des Straftäters unbekannt sind. Umstritten ist ferner die Zulässigkeit einer Zivilklage im Strafverfahren nach Sonderverfahrensregelungen, sowie die Zuständigkeit der Gerichte für die Abhilfe von Mängeln im Ermittlungsverfahren in den zivilrechtlichen Teilen bei der Prüfung der strafrechtlichen Klage.

Diese Fragen sind eine Art „Geschmackssache“. Der bewertende Charakter und das fehlende einheitliche Verständnis dieser Fragen bei den Juristen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisfindung der Justiz, die Rechte der Opfer von Straftaten durch gerichtlichen Schutz zu gewährleisten.

Die Analyse der statistischen Berichterstattung der Gerichte in der Russischen Föderation für die Jahre 2009–2014 zeigt eine deutliche Abnahme der Gesamtzahl der zivilrechtlichen Klagen im Strafverfahren sowie der Klagen, welche in Verbindung mit den Strafsachen erhoben wurden.

Während dieses Zeitraums wurden die zivilrechtlichen Klagen von den Gerichten in nur ca. 10% der Straffälle zugelassen. Fast ein Drittel der Straftaten entfiel traditionell auf Straftaten gegen das Vermögen. Die Begehung solcher Straftaten ist durch die verschiedenen Arten von Diebstahl fremden Eigentums geprägt und führt damit zu einem Schaden für das Opfer.

Die oben genannten Ausführungen führen zu dem Schluss, dass Zivilklagen im Strafverfahren – oft trotz bestehenden Klagegrundes – nicht erhoben werden.

Eines der Gründe, welcher die Realisierung des Prinzips der Unvermeidbarkeit der zivilrechtlichen Haftung für die begangene Straftat zugleich mit der Verurteilung eines Täters erschwert, ist das Misstrauen der Bürger in die Fähigkeit der Justiz, fair und effektiv ihre Rechte zu schützen.

Die Situation stellt eine Art Sackgasse dar. Auf der einen Seite ist die Frage nach einer raschen und vollständigen Wiederherstellung der verletzten Rechte des Opfers kein Novum im Strafverfahren und ist gesetzlich geregelt. Auf der anderen Seite will die Mehrheit der Opfer die Zivilklage nicht erheben, sondern will sich generell nicht an einem Strafverfahren beteiligen.

Es scheint angemessen, dass der Staat – trotz des Willens der Opfer – als Beteiligter am Strafverfahren verpflichtet ist, die Maßnahmen für die rechtzeitige Entschädigung eines durch die Straftat verursachten Schadens zu treffen. In diesem Zusammenhang sollte die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage als das Recht des Opfers angesehen werden, welches mit der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte aus Art. 11 StPO RF im Einklang steht. Diese Verpflichtung umfasst die Auslegung eines solchen Opferrechts und die Gewährleistung der tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeit.

Die Umsetzung des Rechts des Opfers, eine zivilrechtliche Klage im Strafverfahren einzureichen, hängt davon ab, wie vollständig der Mechanismus ist, dieses Recht tatsächlich durchzusetzen und wie optimal die Bedingungen für dessen Umsetzung geschaffen sind.

Es besteht kein Zweifel, dass die optimalsten Bedingungen für die Strafvollziehung im zivilrechtlichen Teil der Klage unmittelbar nach der Einleitung des Strafverfahrens geschaffen werden müssen; folglich noch in seiner vorgerichtlichen Phase.

Daher sind die für die Durchführung der Strafverfolgung zuständigen Personen verpflichtet, jene prozessuale Handlungen einzuleiten, die auf Ersatz des entstandenen Schadens gerichtet sind, d.h. alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, den zivilrechtlichen Klagegegner zu ermitteln und das Vermögen zu erforschen, das der Betreibung unterliegt sowie es ggf. zu pfänden usw.

Weiterhin besitzen die Untersuchungsbeamten, Ermittler und deren Abteilungsleiter meist das notwendige Wissen und eine gewisse Erfahrung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Eine Zivilklage in einem Strafverfahren basiert auf den zivilrechtlichen Prinzipien und sollte im Lichte des Zivil- und Zivilprozessrechts ausgelegt werden.

Gleichwohl aber wirken sich das Ungleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Rechtsgrundsätzen im Strafverfahren, die Lückenhaftigkeit des Mechanismus der Wiedergutmachung des Schadens sowie die Inkompetenz mancher, für die Strafverfolgung zuständigen, Personen im Bereich des Zivilrechts negativ aus und verhindern die Ergreifung wirksamer Maßnahmen, um die verletzen Rechte des Opfers wiederherzustellen.

Die außergewöhnliche Bedeutung dieser Fragen erfordert weitere Erklärung.

Aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 StPO RF geht hervor, dass bei dem Strafverfahren die Art und die Höhe des – durch die Straftat verursachten – Schadens bewiesen werden muss. Dementsprechend ist der Begriff des *Schadens* entscheidend für die Frage der Anerkennung einer natürlichen oder juristischen Person als das Opfer der Straftat und dementsprechend als zivilrechtlichen Kläger.

Im Strafprozessrecht ist der Begriff *Schaden* nicht definiert. Daraus resultieren zahlreiche Probleme bei der Anerkennung des Opfers als zivilrechtlichen Kläger.

Im Hinblick darauf erscheint ein Zurückgreifen auf die zivilrechtlichen Normen gerechtfertigt, weil zum einen der Begriff *Schaden* durch das Zivilrecht definiert wird und zum anderen, wie bereits erwähnt, das Strafgericht sich weitestgehend bei der Entscheidung über eine zivilrechtliche Klage in einem Strafverfahren auf die im Zivilrecht entwickelten Ansätze stützt.

Im Zivilrecht wird der Begriff *Schaden* mit solchen Begrifflichkeiten wie der *Beeinträchtigung* und des *Verlusts* identifiziert. Diese beiden Begriffe sind ihrerseits als Eintritt der materiellen und immateriellen negativen Folgen definiert. Der Begriff des *Verlusts* beinhaltet den tatsächlichen Schaden und den entgangenen Gewinn.

Somit ist die Gleichsetzung der Begriffe *Schaden*, *Beeinträchtigung* und *Verlust* nicht ganz korrekt. Der Begriff *Verlust* ist viel weiter als die anderen.

Im Strafprozess wird der Konflikt zwischen dem Individuum und dem Staat im Hinblick auf die begangene Straftat (öffentliches Interesse), sowie zwischen dem Angeklagten und dem Opfer in Bezug auf die für das Opfer entstandenen Schäden (privates Interesse) entschieden. Daher kann die zivilrechtliche Definition des Begriffs *Schaden* im Strafverfahren übernommen werden.

Der durch die Straftat verursachte Schaden wird in Bezug auf natürliche Personen in den körperlichen, materiellen und immateriellen

Schaden aufgeteilt. Bei den juristischen Personen erfolgt die Aufteilung in Sachschäden und Rufschädigung des Unternehmens.

Im Allgemeinen wird unter einem körperlichen Schaden, ein Schaden für das Leben und die Gesundheit verstanden. Ein materieller Schaden (Sachschäden), unter dem die Entziehung des Eigentums oder anderer materieller Güter verstanden wird, wird in Geld gemessen. Als immaterieller Schaden gelten dagegen physische oder psychische Leiden des Opfers, welche es durch die Straftat erlitten hat und wodurch seine persönlichen, immateriellen Rechte oder andere immaterielle Güter verletzt wurden.

Der *gute Geschäftsruf* einer juristischen Person ist gesetzlich nicht definiert. Traditionell wird darunter eine Art *guter Name* des Unternehmens verstanden, die Auswertung ihrer Tätigkeiten und das entgegengebrachte Vertrauen anderer Personen in das Unternehmen. Beim Schutz des guten Geschäftsrufs des Unternehmens werden die Regeln des Ersatzes des immateriellen Schadens nicht angewendet.

Die Abwicklung von Zivilklagen in einem Strafverfahren erfolgt durch Feststellung solcher juristischer Faktoren, wie Vorliegen einer Straftat, eines durch die Straftat verursachten Schadens sowie der Kausalität zwischen der Straftat und dem Schaden.

Die Schadenersatzansprüche für materiellen Schäden werden auf Grundlage der Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens abgewickelt. Die Schadenshöhe wird während des Untersuchungsverfahrens ermittelt und im Verfahren vom Gericht überprüft. Die Schadenersatzansprüche für den immateriellen Schaden hängen von der Art des Leidens, der Angemessenheit und Gerechtigkeit ab.

Die Schadenersatzansprüche für das Leben und die Gesundheit der Bürger werden aufgrund der komplizierten Beweiserhebung in einem Strafprozess nicht berücksichtigt. Die Abwicklung solcher Schadenersatzansprüche erfolgt im zivilrechtlichen Prozess.

Daher sollte die zivilrechtliche Klage im Strafverfahren als das Verfahrensmittel des gerichtlichen Schutzes der Eigentumsrechte und rechtlichen Güter des Opfers von Straftaten verstanden werden. Das Recht, eine zivilrechtliche Klage in einem Strafverfahren zu erheben, steht einer natürlichen oder juristischen Person zu, wenn der Verdacht besteht, dass in Folge einer Straftat deren Eigentum beschädigt wurde. Darüber hinaus sind natürliche Personen berechtigt, zivilrechtliche Klage in einem Strafverfahren zu erheben, soweit ihnen ein psychischer und/oder, körperlicher Schaden entstanden ist.

Der durch ein Vermögensdelikt entstandene immaterielle Schaden kann nur in den durch Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ersetzt werden. Wenn durch die Straftat die Eigentumsrechte des Klägers verletzt sind, aber keine Verletzung seiner immateriellen Rechte festgestellt wird, oder das Gesetz keine Entschädigung für die immateriellen Schäden bietet, fehlen die Gründe für die Ansprüche auf die Ersetzung des immateriellen Schadens seitens der verletzten Person.

Beispielsweise wird bei einer Verletzung der persönlichen Nichtvermögensrechte eine Entschädigung für den durch die Tat verursachten immateriellen Schaden zugelassen. Das ist typisch für die Folgen der Straftaten gegen eine Person.

Nach Art. 44 StPO RF können natürliche und juristische Personen als Zivilkläger in einem Strafverfahren agieren. In den meisten Fällen sind es Opfer oder deren Vertreter sowie der Staatsanwalt im Interesse des Staates. Die zivilrechtliche Klage kann von Personen erhoben werden, die nicht Opfer im Strafverfahren sind, jedoch in Folge der Straftat einen Schaden erlitten haben, welcher in der zivilrechtlichen Klage zu bezeichnen ist.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Frage der möglichen Abwicklung von Regressansprüchen im Strafverfahren.

Eine Person, die für den Schaden einer anderen Person in Anspruch genommen wurde, hat das Recht auf Regress gegen die andere Person in der Höhe des tatsächlich bezahlten Betrags, wenn die Höhe gesetzlich nicht anders festgelegt ist.

Zu den Regressansprüchen gehören: die Forderungen der obligatorischen Bezirkskrankenversicherungen gegen den Schädiger für Kosten der medizinischen Versorgung der Opfer von Straftaten, die Ansprüche der Arbeitgeber für die an das Opfer ausgezahlten Entschädigungen gegen denjenigen Arbeitnehmer, welcher die Straftat begangen hat.

Die Möglichkeit der Zulassung von Regressansprüchen in Strafsachen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und wird in der juristischen Literatur sehr unterschiedlich interpretiert. Im Wesentlichen gehen die Gegeneinwände dahin, dass keine Kausalität zwischen der Straftat und dem Schaden besteht, welche durch Regress kompensiert werden muss.

Die oben genannte Position kann nicht als Rechtfertigung für den Ausschluss der Regressansprüche in einem Strafverfahren dienen, weil der Regressanspruch aus der Straftat stammt und durch die Straftat bedingt ist, welcher seinerseits bei einer bestimmten Person die gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtung gegenüber des Geschädigten auslöst.

So steht zum Beispiel den obligatorischen Bezirkskrankenversicherungen ein gesetzliches Recht zu, die Ansprüche gegenüber Dritte gerichtlich geltend zu machen. Die Ansprüche richten sich gegen Personen, die die Verantwortung für die Gesundheitsschäden des Versicherungsnehmers tragen. Das Ziel dieses Anspruches ist die Zurückerstattung der Kosten der medizinischen Versorgung.

Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass solche Ansprüche nur im zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

Somit haben die obligatorischen Bezirkskrankenversicherungen das Recht, in einem Strafverfahren die Regressansprüche – unmittelbar gegen die Person, die die Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers verursacht hat – geltend zu machen. Bei der Geltendmachung eines solchen Anspruchs müssen die Krankenversicherungen als Zivilkläger anerkannt werden.

Gemäß Art. 246 Abs. 6 StPO RF hat der Staatsanwalt das Recht zur Einleitung des Strafverfahrens und das Recht auf die Aufrechterhaltung einer Zivilklage, wenn sie dem Schutz der Rechte der Bürger, den öffentlichen oder staatlichen Interessen dient. Die Funktion der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung zu betreiben, erfährt durch die Begrenzung ihrer Befugnisse im vorgerichtlichen Verfahren eine Einschränkung, welche andererseits durch Einräumung zusätzlicher Rechte im gerichtlichen Strafverfahren ausgeglichen wird.

In letzter Zeit macht die Staatsanwaltschaft sehr aktiv die Ansprüche auf Ersatz der Behandlungskosten gegen die Angeklagten zu Gunsten der obligatorischen Bezirkskrankenversicherungen sowie der Gesundheitsbehörden geltend.

Die Gerichte weigern sich jedoch, solchen Klagen stattzugeben. Sie begründen ihre Rechtsauffassung mit dem Argument, dass die Krankenversicherungen und Gesundheitsbehörden als juristische Personen das Recht haben, vor Gericht die Klage selbst zu erheben. Diese Begründung verstößt gegen Art. 45 Abs. 1 ZPO der Russischen Föderation, weil diese Institutionen öffentliche Einrichtungen sind und durch die Haushaltsmittel finanziert werden.

Ferner ergeben sich in der Praxis oft Schwierigkeiten wegen der fehlenden gesetzlichen Klarstellung darüber, wer die Beweislast bei der Zivilklage trägt.

Das Strafverfahren basiert auf der Grundlage der Umsetzung des Grundsatzes der Unschuldsumutung (Präsumtion der Unschuld). Folglich trägt die Strafverfolgungsbehörde die Beweislast.

Zugleich trägt im zivilrechtlichen Prozess jede Partei selbst die Beweislast für die Umstände des Falles, auf die sie zur Unterstützung ihrer Argumente und Einwände verweist.

Das Opfer und der Privatkläger sind im Strafverfahren durch das Gesetz der Klägersseite zugeordnet. Unter Berücksichtigung, dass der Staatsanwalt, die Ermittler und Untersuchungsbeamten die Strafverfolgung im Namen des Staates ausführen, sind sie somit verpflichtet, die zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu beweisen.

Als zivilrechtliche Beklagte kann die natürliche oder juristische Person herangezogen werden, die nach dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation für den durch die Straftat verursachten Schaden verantwortlich ist.

Somit ist das Hauptmerkmal des zivilrechtlichen Beklagten in einem Strafprozess, dass er die gesetzliche Verantwortung für den durch die Handlung des Angeklagten verursachten Schaden trägt, obwohl er selbst nicht an der Straftat beteiligt ist. Als zivilrechtliche Beklagte können Organisationen, die Eltern oder Erziehungsberechtigten von Minderjährigen, die Verantwortlichen einer Gefahrenquelle usw. agieren.

Die Beteiligung des zivilrechtlichen Beklagten an Strafverfahren ist unter mehreren Bedingungen möglich. Zunächst muss eine Zivilklage im Rahmen des Strafverfahrens erhoben worden sein. Weiterhin muss die natürliche oder juristische Person als Zivilkläger zugelassen sein. Letztlich ist die Beteiligung einer Person als Beschuldigter erforderlich.

In der Praxis kommt es leider sehr häufig dazu, dass der zivilrechtliche Beklagte an dem Strafverfahren nicht teilnimmt. Der Angeklagte und sein Verteidiger erlangen erst durch Akteneinsicht Kenntnis von der Erhebung der Privatklage.

Es ist offensichtlich, dass unter solchen Umständen die Angeklagten und die zivilrechtlichen Beklagten aufgrund des Zeitmangels keine wirkliche Möglichkeit haben, ihre Rechte in vollem Umfang geltend zu machen. Folglich verweigern sie den Schadenersatz unter Berufung auf die Erforderlichkeit des Schutzes ihrer Eigentumsrechte. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Art. 45 der Verfassung der Russischen Föderation.

Die Untersuchungsorgane gehen oft fälschlicherweise von der Möglichkeit aus, das Eigentum von nahen Verwandten des Angeklagten (Verdächtigen), das Eigentum anderer Personen, das angeblich mit kriminellen Mitteln erworben wurde, das unpfändbare Eigentum oder das Eigentum, dessen Wert die Höhe des Schadens wesentlich übersteigt, beschlagnahmen zu können (dinglicher Arrest). Das ist jedoch nicht akzeptabel.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich gibt Anlass zu zahlreichen Beschwerden des Angeklagten, ihrer Anwälte und der zivilrechtlichen Beklagten. In vielen Fällen sehen die Gerichte diese Beschwerden als begründet an und helfen ihnen dementsprechend ab.

Um das zu vermeiden, sollte man daran denken, dass gem. Art. 35 der Verfassung der Russischen Föderation das Recht auf Privateigentum gesetzlich geschützt ist. Die Beschlagnahme des Eigentums darf nicht willkürlich sein und kann nur für die Gewährleistung der zukünftigen Eigentumseinziehung, der Vollstreckung in das Vermögen wegen der Verfahrenskosten oder für die Gewährleistung der Geldstrafe als Mittel der strafrechtlichen Maßnahme verwendet werden; also für die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Zwecke oder zum Schutz der Rechte der Opfer von Straftaten.

Die Frage, ob im Strafprozess die – für das Zivilrecht typische – Verschuldensvermutung des Schädigers als den Beklagten zu Anwendung kommen soll, erfordert eine Stellungnahme.

Bei der Verschuldensvermutung des Schädigers im Zivilverfahren soll der Schädiger (Beklagte) selbst seine Schuldlosigkeit beweisen. Im Übrigen wird dem Kläger die Pflicht auferlegt, das Vorliegen des Schadens, seine Höhe sowie die Kausalität zwischen der Handlung des Schädigers und dem Eintritt des schädigenden Erfolgs zu beweisen.

Im Strafverfahren werden die zivilrechtlichen Ansprüche nach den Regeln des Strafverfahrens, also nach dem Grundsatz der Unschuldsvermutung, abgewickelt. Daher sollte die Frage der zivilrechtlichen Haftung auch nach dem Grundsatz der Unschuldsvermutung gelöst werden. Folglich bleibt die Vermutung des Verschuldens des Beklagten außer Betracht, so dass alle bestehenden Zweifel zu seinen Gunsten ausgelegt werden sollten.

Wie man sieht, ist die Abwicklung der zivilrechtlichen Klage im Strafprozess in der Praxis sehr kompliziert.

Ferner ist die negative Tendenz zu erkennen, die zu einer Verhinderung einer angemessenen Entschädigung der Opfer führt. Dies ist die fehlende Motivation bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden versuchen die Ermittlungsfunktion auf die Gerichte umzuwälzen.

Unzweifelhaft bereiten solche Maßnahmen wie die Rechtsbelehrung über die Möglichkeit der zivilrechtlichen Klage, die Anerkennung des Geschädigten als Zivilkläger sowie des Schädigers als Zivilbeklagten, die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Anspruches und die Gewährung der Akteneinsicht sowohl für den Zivilkläger als auch den Zivilbeklagten und ihre Prozessbevollmächtigten zusätzliche Arbeit für

die Ermittlungsbehörden. Deshalb schlagen die Ermittler dem Geschädigten oft vor, die Ansprüche erst vor Gericht geltend zu machen, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand und daraus resultierende Probleme zu vermeiden.

Letztendlich werden oft nicht alle Personen von den Gerichten in den Strafsachen als Opfer anerkannt, bei denen die Verletzung festgestellt wurde. Weiterhin werden von Gerichten keine Maßnahmen zur Fahndung und Beschlagnahme des Eigentums vom Tatverdächtigen, Angeklagten oder anderen Personen getroffen, welche die Verantwortung für die Tat tragen, getroffen. Die Anklageschrift enthält keine Angaben zum Zivilkläger, der bereits bei den Ermittlungsverfahren vorhanden war. Es wurden keine Beweise über den Wert der gestohlenen oder beschädigten Sachen erhoben. Falls von der Straftat mehrere Personen betroffen sind, fehlen die Angaben über die Schadenshöhe für die einzelnen Opfer. Der Beschuldigte wurde über gesetzliche Bestimmungen nicht belehrt; das betrifft vor allem die Tatsache, dass die freiwillige Leistung von Schadensersatz als strafmildernder Faktor berücksichtigt wird.

Der Art. 44 Abs. 2 StPO RF eröffnet die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage vor dem Ende des Strafprozesses vor dem zuständigen Gericht in erster Instanz zu erheben.

Das Gericht kann das Opfer, im Ermittlungsverfahren und Zwischenverfahren, über sein Recht auf die Erhebung der zivilrechtlichen Klage belehren. Weiterhin kann das Gericht bei Vorliegen der entsprechenden Gründe die Maßnahmen zur Gewährleistung der zivilrechtlichen Klage ergreifen.

Andererseits nimmt die Belastung der Gerichte von Jahr zu Jahr zu. Die Fachspezialisierung der Richter, die dementsprechend nur Strafsachen oder Zivilsachen behandeln, verstärkt sich zunehmend.

Die Qualität der Justiz wird durch die Anzahl von aufgehobenen oder geänderten Entscheidungen bestimmt. Eine falsche Entscheidung der zivilrechtlichen Klage in einem Strafverfahren führt zur Aufhebung des betroffenen Teils der Entscheidung durch das Berufungsgericht.

Aufgrund der ungelösten theoretischen Fragen in Bezug auf die Mängelbeseitigung durch Richter, welche die vorläufigen Ermittlungsbehörden im Rahmen der zivilrechtlichen Klage im Strafverfahren begangen haben, kann zur Ausweitung des bestehenden Modells der bedingt fließenden Grenzen des Gerichtsverfahrens führen, unter anderem durch die Entstehung neuer Teilnehmer in Strafverfahren (Zivilkläger, Zivilbeklagten und deren Vertreter).

Die Richter, die sich auf das Strafrecht spezialisiert haben, lassen nicht immer die zivilrechtlichen Klagen im Strafprozess zu, um Fehler zu vermeiden und den Parteigrundsatz sowie den Grundsatz der Waffen-gleichheit zu wahren.

Im Gegensatz dazu ist wie bereits erwähnt die Abwicklung der zivilrechtlichen Klagen von Richtern, die sich auf Zivilrecht spezialisiert haben, viel langsamer. Die Schadenersatzhöhe, die von den Gerichten bestimmt wird, ist rein symbolisch. Das führt zur absoluten Unzufriedenheit des Opfers. Es entwickelt die Ansicht, der Justiz sei sein Schicksal gleichgültig, sie agiere kaltblütig und sei am Schutz verletzter Rechte nicht interessiert.

Letztendlich erfordert die Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit in einem Strafverfahren die Neutralisierung der Auswirkungen einer bestimmten Straftat.

Der Gesetzgeber hat – auf der Grundlage der Verbindung zwischen einer strafbaren Handlung und des dadurch verursachten Schadens – die Möglichkeit der Einreichung einer Zivilklage in einem Strafverfahren vorgesehen. Dabei verfolgte er den Zweck, die subjektiven Bürgerrechte der Opfer wirksam zu schützen und einen schnellen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

In der Praxis ist die Realisierung dieses Zieles noch nicht durch eine hohe Produktivität gekennzeichnet und entspricht nicht den Erwartungen der Öffentlichkeit.

Das Interessante in diesem Fall ist die Gesetzeslage über die Entschädigung für Opfer von Straftaten in anderen Ländern.

Zum Beispiel ist der Begriff der *Zivilklage* der deutschen StPO fremd. Andererseits wird im Buch 5 Abschnitt 3 der StPO – die *Entschädigung des Verletzten* – bei einem entsprechenden Antrag des Verletzten oder seines Erben der Schadenersatz durch das Gericht gewährleistet.

Falls der Schaden durch den Straftäter nicht ersetzt wird, greift das Opferentschädigungsgesetz ein. Nach Bestimmungen dieses Gesetzes – das bereits seit 35 Jahren in Kraft ist – haben die natürlichen Personen, die durch eine vorsätzliche rechtswidrige Straftat körperliche, geistige oder psychische Verletzungen erlitten haben, sowie ihre nahen Verwandten, falls der Verletzte in Folge seiner Verletzungen gestorben ist, das Recht auf staatliche Versorgung.²

² Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Das Portal des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de/oeg/, zuletzt besucht am 24.04.2018.

Ähnliche Mechanismen funktionieren erfolgreich seit längerer Zeit in den USA, Großbritannien, Frankreich, Österreich, Finnland und in anderen Ländern.

All dies zeigt die Notwendigkeit der Entwicklung der neuen wissenschaftlichen Ansätze für die Zivilklage in einem Strafverfahren in der russischen Gesetzgebung. Nicht zuletzt wegen der erfolgreichen internationalen Erfahrung. Ansonsten sind Art. 46 und 52 der Verfassung der Russischen Föderation nur deklarativer Natur, welche die bürgerlichen Rechte der Opfer von Straftaten nicht wiederherstellen können und keine angemessene Lösung einzelner Aufgaben im Strafverfahren bieten.